



# Videoüberwachung durch öffentliche Stellen –

welche Änderungen bringt uns die neue  
Regelung zur Videoüberwachung im  
Landesdatenschutzgesetz – LDSG

Dr. Sandra Karst

# Übersicht



- Bisherige Regelung: § 20a LDSG und Darstellung der wesentlichen Änderungen
- Neue Regelung: § 18 LDSG
  - Adressatenkreis
  - Tatbestandliche Voraussetzungen
  - Erforderlichkeit
  - Angemessenheit
- Transparenzpflichten
- Speicherdauer
- Typische Anwendungsfälle

# Bisherige Rechtsgrundlage

## § 20a LDSG



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

### Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

(1) Mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten erhoben werden (Videobeobachtung), wenn dies im Rahmen der **Erfüllung öffentlicher Aufgaben** oder in **Ausübung des Hausrechts erforderlich** ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen, **insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen**. Die Videobeobachtung ist nur zulässig, wenn

1. **Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind** und
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

# Neue Rechtsgrundlage

## § 18 LDSG



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

### § 18

#### Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

(1) Die Beobachtung **öffentlich zugänglicher Räume** mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies **im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben** **oder in Ausübung des Hausrechts** im Einzelfall **erforderlich** ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass **schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen**.

# Neue Rechtsgrundlage

## § 18 LDSG

### Adressatenkreis



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

Wer ist Adressat der Norm?

- § 18 LDSG trifft keine Regelung
- **§ 2 Absatz 1 LDSG:**  
„**Behörden** und **sonstige Stellen** des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (öffentliche Stellen)“.
- **§2 Absatz 2 LDSG:**  
Als öffentliche Stellen gelten auch **juristische Personen** und sonstige **Vereinigungen des privaten Rechts**, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit **absoluter Mehrheit der Anteile** oder absoluter Mehrheit der **Stimmen** beteiligt sind.
- **§ 2 Absatz 6 LDSG:**  
Soweit öffentliche Stellen als **Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teilnehmen**, sind die für nichtöffentliche Stellen geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

# Neue Rechtsgrundlage

## § 18 LDSG

### Adressatenkreis



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

- § 2 Absatz 6 LDSG: Unternehmen mit **eigener Rechtspersönlichkeit** am **Wettbewerb teilnehmen**. => Beide Merkmale müssen kumulativ vorliegen.
- Wann ist **eigene Rechtspersönlichkeit** gegeben?  
Eigenbetrieb, Stiftung –  
GmbH, AG +
- Teilnahme am **Wettbewerb**
  - „Teilnahme am Wettbewerb steht im Gegensatz zum hoheitlichen Handeln. Entscheidend ist, dass die öffentlichen Stellen Leistungen erbringen, die entsprechend auch von privaten Unternehmen erbracht werden (können).“
  - Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit.
  - Problem: Schwimmbäder
    - Klassische Freibäder/Schwimmbäder für Gemeindemitglieder, Schulen, Vereine => Daseinsvorsorge => i.d.R. Eigenbetrieb, kein Wettbewerb
    - Große Freizeitbäder mit überregionalen Gästen => keine klassische Daseinsvorsorge, Wettbewerb + => LDSG - => BDSG bzw. DS-GVO
    - Unklar: Thermalbäder => Wettbewerb?



## Videoüberwachung **öffentlich zugänglicher** Räume

- Definition von „öffentlich zugänglich“

*„Öffentlich zugängliche Räume sind solche Bereiche, die ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Anzahl von Personen betreten und genutzt zu werden bzw. deren Zugänglichkeit nach allgemeinen Merkmalen bestimmt wird, die von jeder Person erfüllt werden können.“*

- Was, wenn Räume nicht öffentlich zugänglich sind?

- § 18 als RGL

Wortlaut: eindeutig nein

Videoüberwachung unzulässig?

Mitarbeiter betroffen? Wenn ja, § 15 Abs. 1, 5, 7 LDSG

Keine Mitarbeiter betroffen: Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f DS-GVO

# Neue Rechtsgrundlage § 18 LDSG Tatbestandsmerkmale



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Im Rahmen der **Erfüllung öffentlicher Aufgaben**

- Was sind „öffentliche Aufgaben“ im Sinne der Norm?  
„Öffentliche Aufgaben sind die Tätigkeiten öffentlicher Stellen, die ihnen durch Rechtsvorschrift übertragen sind. Auf diese Alternative kann nicht verzichtet werden, weil es Fälle geben kann, in denen Videoüberwachung notwendig ist, diese jedoch nicht auf das Hausrecht gestützt werden kann, weil es sich beispielsweise nicht um einen abgegrenzten Raum handelt, in dem das Hausrecht ausgeübt werden kann (z. B. Schutz der Landeswasserversorgung am Bodensee).“
- Anwendungsfälle?
  - Illegale Müllablagerungen
  - Gewässerschutz / Überwachung Überlaufbecken
  - Nicht einschlägig bei: Zustandserfassungsaufnahmen kommunaler Straßen => Problem: Rechtsgut





## Hausrecht

- **Definition:**

„Das Hausrecht umfasst die Befugnis, Störer aus einem bestimmten Raum zu verweisen und ihnen das Betreten für die Zukunft zu untersagen. Zivilrechtlich ergibt sich das Hausrecht aus den Abwehransprüchen des unmittelbaren Besitzers, der nicht der Eigentümer sein muss. Der Inhaber des Hausrechts ist grundsätzlich befugt, die zum Schutz des Objekts bzw. zur Abwehr unbefugten Betretens erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen zu treffen.“

- **Hauptanwendungsfälle des § 18 LDSG**

# Neue Rechtsgrundlage § 18 LDSG Tatbestandsmerkmale



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Hausrecht/Problematik

- Öffnungsklausel für Landesgesetzgeber?  
=> Öffnungsklausel Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e, Absatz 2 und 3 DS-GVO:  
=> Aufgabe muss im „öffentliches Interesse“ liegen **oder** „in Ausübung öffentlicher Gewalt“ wahrgenommen werden. Hausrecht dient nur **mittelbar der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen** => Öffnungsklausel nach Wortlaut zunächst nicht einschlägig.

Was nun?

=> Weite Auslegung des Begriffs „in Ausübung öffentlicher Gewalt“ sowie europarechtskonforme Auslegung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO

=> Aber: Auffassung der Landesregierung in LT-Dr. 16/3930:

Öffentliche Parkhäuser werden nicht von der Vorschrift erfasst, da es sich bei dem Betreiben eines Parkhauses nicht um die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe handelt, sondern, selbst wenn sie von öffentlichen Stellen wahrgenommen wird, im Wettbewerb mit anderen Anbietern erfolgt. Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG für nichtöffentliche Stellen.

# Neue Rechtsgrundlage § 18 LDSG Tatbestandsmerkmale



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Geschützte Rechtsgüter

- „um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten“  
⇒ Schutz wichtiger Rechtsgüter von Personen , die sich an den genannten Orten aufhalten => Personenschutz
- „um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen“  
=> Schutz der Institutionen und Einrichtungen selbst => Objektschutz

# Neue Rechtsgrundlage § 18 LDSG Tatbestandsmerkmale



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Geschützte Rechtsgüter

- Begriff „öffentliche Einrichtung“ (vgl. § 10 Absatz 2 GemO)  
„Einrichtung einer öffentlichen Stelle, die durch Widmungsakt (Satzung, Veröffentlichung einer Benutzungsordnung, konkludentes Handeln) der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und im öffentlichen Interesse unterhalten wird.“
  - Wertstoffhöfe und Containerstandorte +
  - Öffentliche Straßen und Wege –
  - Problematisch: Parkanlagen als öffentliche Einrichtungen
- Begriff „bauliche Anlagen“ (vgl. § 2 Absatz 1 LBO)
  - Brücken, Wasserspeicher und Tunnelbauten +
  - Straßen und Plätze – (mangels eindeutiger baulicher Abgrenzbarkeit)
- Wichtig: Zweck vorher festlegen

# Neue Rechtsgrundlage § 18 LDSG Erforderlichkeitsprüfung



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Erforderlichkeit der Videoüberwachungsmaßnahme

### Frühere Regelung in §20a LDSG

Videobeobachtung ist **erforderlich**, wenn .... **insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen. Die Videobeobachtung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind.**

⇒ Prüfung im Rahmen der Tatbestandsmerkmale

⇒ Tatsächliche Anhaltspunkte bezogen auf das Objekt => d.h. entweder bereits entsprechende Straftaten/OWis dort begangen oder beweiskräftige Tatsachen, dass dort in Zukunft solche Taten begangen werden.

⇒ Wesentliche Änderung zur neuen Regelung in § 18 LDSG

# Neue Rechtsgrundlage § 18 LDSG Erforderlichkeitsprüfung



## Erforderlichkeit der Videoüberwachungsmaßnahme

§ 18 LDSG: „**Im Einzelfall erforderlich ist**“

- Gesetzesbegründung: „Es werden keine auf das konkrete Objekt bezogenen tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mehr verlangt.“

=> Sowohl bei konkreten als auch abstrakten Gefährdungssituation zu bejahen.

Auffassung Gesetzgeber:

„Ergibt eine Gefahrenprognose, die unter anderem auf der Grundlage von Erfahrungswerten erstellt werden kann, dass ein bestimmtes Gebäude oder eine bestimmte Kategorie von Gebäuden häufiger Angriffen ausgesetzt ist als andere Gebäude, kann dies für die Bejahung der Erforderlichkeit in diesem Sinne aus - reichend sein“ .

**Aber Gesetzgeber sagt auch**: Erforderlichkeit ist im Einzelfall zu prüfen=>bezogen auf das Überwachungsobjekt. Eine rein generalisierende Betrachtung genügt daher nicht => „**Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die den Schluss auf eine abstrakte oder konkrete Gefahrenlage für das einzelne Objekt zulassen.**“

????????????????????????????????

⇒ **Je abstrakter eine Gefahr, desto weniger eingriffsintensiv darf Maßnahme sein**

⇒ **Einzelfallprüfung**

# Neue Rechtsgrundlage § 18 LDSG Erforderlichkeitsprüfung



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Erforderlichkeit der Videoüberwachungsmaßnahme

§ 18 LDSG: „**Im Einzelfall erforderlich ist**“

- Videoüberwachung muss **geeignetes** und **mildestes** Mittel zur Gefahrenabwehr sein.
  - Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet?
  - Videoüberwachung = mildestes Mittel?
    - => Gibt es datenschutzfreundliche Alternativen zur Videoüberwachung?
    - => z.B. Personal, bauliche Maßnahmen, technische Maßnahmen
    - => Wenn ja, warum können diese nicht realisiert werden?
  - Kann die Videoüberwachung räumlich oder zeitlich beschränkt werden? (Nur bestimmte Bereiche; nur außerhalb der Öffnungszeiten...)



## Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachungsmaßnahme

„ [...] keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass **schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.**“

### Alle Gesamtumstände des Einzelfalls:

#### Öffentliche Aufgabe/Hausrecht

- Um welche öffentliche Aufgabe geht es?
- Zwingend schutzbedürftig?
  - Welche Art von Gefahr bzw. welche Art von Schäden?
- Alle relevanten Punkte in Betrachtung/Beurteilung einbezogen?

#### Interessen der betroffenen Person

- Wer ist von Maßnahme betroffen?
- Welche Interessen sind betroffen?
- Schutzwürdigkeit?



Neue Rechtsgrundlage  
§ 18 LDSG  
Verhältnismäßigkeitsprüfung



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

## Kriterien

- Abstrakte oder konkrete Gefahr
- Art der Schäden und Schadenshöhe
- Nicht-öffentliche oder öffentliche Bereiche
- Höchstpersönliche Bereiche (Intimsphäre)
- Anlassbezogen oder anlasslos
- Zeitlich beschränkt oder dauerhaft
- Räumlich beschränkt oder weiträumig
- Transparenz
- Monitoring oder Aufzeichnung



## Kriterien

- Arbeitsverhältnis (bzw. Ungleichgewicht?)
- Ausweichmöglichkeiten
- Art und Umfang der Datenverwertung (Webcam)
- Technische Lösungen („Blackbox“, Schwärzung, etc.)
- Und bei datenschutzkonformer Auslegung:  
=> „Vernünftige Erwartungen der betroffenen Person“, vgl. EG 47 zur DS-GVO

# Neue Rechtsgrundlage

## § 18 LDSG

### Hinweispflicht



- Wo ist Hinweispflicht geregelt?  
§ 18 Absatz 2 LDSG:  
„Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen; dabei ist der Verantwortliche mitzuteilen.“  
⇒ Im Vergleich zu Art. 12 ff. DS-GVO deutliche Verkürzung der Hinweispflichten
- Beschränkung der Hinweispflichten durch Gesetzgeber zulässig?  
Öffnungsklausel in Art. 6 Absatz 2 DS-GVO: Wortlaut „spezifische Anforderungen präziser bestimmen“ => Verkürzen –  
Beschränkungen der Art. 12 ff. DS-GVO möglich in Fällen des Art. 23 DS-GVO => Fälle für VÜ nicht einschlägig bzw. in § 18 LDSG nicht aufgeführt.  
Verkürzung daher –  
**Empfehlung LfDI:** Transparenzpflichten nach Art. 12 ff. DS-GVO umsetzen.
- Entsprechende Vorlagen (vorgelagertes Hinweisschild und vollständiges Infoschreiben) des LfDI derzeitige Empfehlung => Inhalt kann sich aufgrund Entscheidung des EDSA noch ändern.

## Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung<sup>1</sup>



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation /  
Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

„Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe“ bzw. „Hausrecht“ sowie Objekt- oder Personenschutz näher ausführen:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

<sup>1</sup> Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

**Beispiel für ein vollständiges Informationsblatt (Aushang) nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung<sup>1</sup>**



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

<b>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:</b>
<b>Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):</b>
<b>Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:</b>
<b>„Öffentliche Aufgabe“ oder Hausrecht bzw. Objekt-/Personenschutz näher ausführen:</b>
<b>Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:</b>
<b>Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):</b>  bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

**Hinweise auf die Rechte der Betroffenen**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Auf mögliche Beschränkungen des Auskunftsrechts sowie des Rechts auf Löschung gemäß § 9 und § 10 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) wird hingewiesen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

<sup>1</sup> Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.



- § 18 Absatz 5 LDSG:
  - => Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind **unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung** zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.
  - ⇒ 4 Wochen = Höchstfrist!
  - ⇒ Vielmehr gilt: Die verantwortliche Stelle darf diese Frist jedoch nicht einfach ausschöpfen, vielmehr ist sie verpflichtet, die Daten unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu löschen, wenn feststeht, dass die Daten für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr benötigt werden.
- Grundsatz
  - 48 Stunden (werktags)
  - 72 Stunden an Wochenenden und Feiertagen
  - Ggf. + X Stunden, wenn Feiertage aufeinandertreffen
- Wenn entsprechend begründet werden kann, kommt längerer Zeitraum in Betracht => Einzelfall
- Wichtig: Speicherung selbst muss immer erforderlich und angemessen sein! Und somit auch Dauer der Speicherung.

# Typische Anwendungsfälle

## Videoüberwachung in Schulen



- Wo soll Videoüberwachung erfolgen?
  - In den Schulgebäuden => Verantwortlicher wäre Schule bzw. Schulleitung
  - Klassischer Fall: Schulhof aufgrund Vermüllung und Sachbeschädigung  
=> Verantwortlicher ist der Träger, d.h. Kommune oder Landkreis
- Überwachung nur **außerhalb** des Unterrichts bzw. Schulalltag zulässig  
=> während des Unterrichts überwiegen immer Interessen der Schüler und sonstiger Betroffener nicht überwacht zu werden!
- Benutzungsordnung für Schulhof, denn nur dann „unberechtigter Aufenthalt auf dem Gelände“ möglich.
- Erforderlichkeit der Maßnahme => Dokumentation der Verschmutzungen, Vermüllung, Straftaten etc. „Je abstrakter...“
  - => Mildere Mittel vorab geprüft? Beleuchtung, Einzäunung, Kom. Ordnungsdienst, Security, Street-Worker, weitere zeitliche Einschränkung der Betriebszeiten etc.
  - => Beschränkung auf tatsächlich gefährdete Bereiche; Überwachung kompletter Schulhof fraglich.
- Ausführliche Information aller Betroffener (Schüler, Lehrer, Eltern, sonstige Beschäftigte auf dem Schulgelände) => Wer umfassend informiert ist, trägt Maßnahme eher mit.

# Typische Anwendungsfälle Videoüberwachung von Wertstoffhöfen und Containerstandorten



Landesbeauftragter für  
**Datenschutz** und  
**Informationsfreiheit**  
Baden-Württemberg

- Wertstoffhöfe und Containerstandorte sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der Norm.
- Illegale Müllablagerungen = Gefahr für Funktionstüchtigkeit der Eichrichtung bzw. finanzieller Schaden => Objektschutz +
- Gefährdungslage: Reicht völlig abstrakte Gefahr aus?  
=> Zur Erinnerung, je abstrakter eine Gefahr, desto weniger eingriffsintensiv darf Maßnahme sein => VÜ in der Regel -
- Erforderlichkeit: Mildere Mittel (Einzäunen, Müllabgabe unter Aufsicht, Betriebszeiten der Kamera einschränken, Erfassungsbereich der Kamera beschränken etc. )
- Wichtig: Zugriff auf Videodaten nur zum Zweck „Verhinderung/Aufklärung illegaler Müllablagerungen“ => - bei falschem Sortieren („buntes Glas in falschen Container“).
- Sicherung der Kamera vor Wegnahme => Kostenfaktor!



# Prüfkatalog des früheren § 20a Absatz 6 LDSG



- Die schriftliche Freigabe hat folgende Angaben und Begründungen zu enthalten:
  1. Zweck der Videoüberwachung,
  2. Darlegung der Erforderlichkeit der Videobeobachtung und gegebenenfalls der Videoaufzeichnung, insbesondere auch in Bezug auf die räumliche Ausdehnung und den zeitlichen Umfang,
  3. Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Anhaltspunkte für Gefahrensituation),
  4. eine Abwägung mit den Interessen der Betroffenen,
  5. Maßnahmen nach Absatz 2 (Transparenz),
  6. Namen der zugriffsberechtigten Personen und vorgesehene Datennutzungen und -übermittlungen,
  7. Zeitpunkt der Löschung und gegebenenfalls Fristen für die Prüfung der Löschung sowie die hierfür maßgeblichen Erwägungen und
  8. technische und organisatorische Maßnahmen.



- Ihre Fragen -



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit